

# Kreisblatt für den Kreis Gießen.

**Inhalts-Übersicht:** Beschlagnahme von Fässern — Ausföhrung des Jagdstrafgesetzes. — Versorgung der in der Landwirtschaft arbeitenden Pferde usw. — Einleitung der Kirchenrechnungen. — Einfindung der Gemeinderrechnungen. — Maul- und Klauenseuche. — Behörden, Petroleum.

## Bekanntmachung

des Reichskommissars für Forstbewirtschaftung zur Ausföhrung der Bekanntmachung des Reichskanzlers über die Beschlagnahme von Fässern vom 28. Juni 1917 (RGBl. S. 577 ff.)

Auf Grund der §§ 1 Abs. 2, 8 der Bekanntmachung des Reichskanzlers über die Beschlagnahme von Fässern vom 28. Juni 1917 — RGBl. S. 577 ff. — wird bestimmt:

### I. Geltendbereich der Bekanntmachung.

Von der Bekanntmachung werden alle Fässer, Kübel, Bottiche und ähnliche Gebinde betroffen, welche nicht durch § 6 der Bekanntmachung oder durch eine vom Reichskommissar für Forstbewirtschaftung auf Grund des § 8 erlassene Anordnung ausgenommen sind. Soweit nicht im einzelnen ein anderes bemerkt ist, kommt es auf die zur Herstellung verwendeten Stoffe ebensowenig an, wie darauf, ob die Fässer neu oder gebraucht, gefüllt oder entleert sind.

Von der Bekanntmachung werden nicht betroffen und sind daher weder anzumelden noch beschlagnahmbar:

#### 1. nach § 6 der Bekanntmachung:

a) Ungebrauchte Fässer, Kübel, Bottiche und ähnliche Gebinde, solange sie sich im Gewahrsam von Verstellern befinden.

Unter Verstellern im Sinne der Vorschrift sind Fassfabrikanten, Böttcher, Küfer, Schächler zu verstehen, die zum Zwecke des Absatzes oder des Verleihs auf eigene Rechnung Fässer usw. herstellen. Die in Nebenbetrieben anderer Betriebe hergestellten Fässer usw. werden von der Bekanntmachung betroffen, sind anzumelden und unterliegen an sich im Rahmen der §§ 2 und 5 der Bekanntmachung der Beschlagnahme. Auf Grund des § 8 der Bekanntmachung wird jedoch angedeutet, daß die Wirkung der Beschlagnahme der in solchen Nebenbetrieben hergestellten Fässer usw. vorläufig ruht.

b) Gebrauchte und ungebrauchte Fässer, Kübel, Bottiche und ähnliche Gebinde, die von den Seeresverwaltungen, der Marineverwaltung, den Reichs- oder Staatsbehörden für ihren Bedarf in Anspruch genommen sind. Hierunter fallen diejenigen Fässer usw., die die genannten Verwaltungen und Behörden in ihrem Gewahrsam haben oder in sonstiger Weise beanspruchen. Die Inanspruchnahme muß jedoch eine unmittelbare sein, d. h., es muß nachweislich feststehen, daß die Seeresverwaltungen, die Marineverwaltung, die Reichs- oder Staatsbehörden für ihre Zwecke über die Fässer usw. selbst ein Verfügungsrecht erlangen wollen.

Gemeinden und Kommunalverbände genießen diese Ausnahmebestellung nicht.

c) Gebrauchte und ungebrauchte Fässer, Kübel, Bottiche oder ähnliche Gebinde, die in Haushaltungen benötigt werden. Hier handelt es sich um den normalen Haushaltsbedarf einschließlich der menschenlichen Ersatz- (Reserve-)Stücke. Zum Haushaltsbedarf gehören nicht nur die im täglichen Gebrauche stehenden, sondern auch die zur Aufbewahrung der üblichen Haushaltsvorräte benötigten Gebinde. Das Einlagern fremder Fässer usw. lediglich zum Zwecke der Umgehung der Bekanntmachung ist unstatthaft. Im Zweifel haben die nach § 7 zuständigen Landesbehörden zu entscheiden, ob Fässer in den Haushaltungen benötigt werden.

Die unter a—c erwähnten Fässer usw. unterliegen jedoch im Rahmen der §§ 2 und 5 der Beschlagnahme von dem Zeitpunkt ab, in dem die die Ausnahme begründende Voraussetzung wegfällt.

Wenn daher z. B. Fässer usw. aus dem Gewahrsam der Fassfabrikanten, Böttcher, Küfer, Schächler ausscheiden, so verfallen sie im Rahmen der §§ 2 und 5 der Beschlagnahme. Es können hiernach Fassfabrikanten, Böttcher, Küfer, Schächler solche — unbekannt mit dem § 5 — ohne Genehmigung des Reichskommissars weder veräußern noch verleihen.

### 2. Auf Grund Anordnung des Reichskommissars für Forstbewirtschaftung gemäß § 8:

a) Fässer usw., welche eingemauert, mit den Betriebsräumen fest verbunden oder in die Erde eingelassen sind, soweit sie nicht ohnehin schon nach § 6 von der Bekanntmachung überhaupt ausgenommen sind;

b) Fässer usw., welche zu öffentlichen Zwecken, z. B. zum Behalten der Strafen, zu Feuerpolizei- oder Feuerlöschzwecken verwendet werden;

c) Fässer usw., welche für die allgemeine Bewirtschaftung ohne Bedeutung sind, wie Haushaltsgeräte, Tragblößen, kleine Schöpfgefäße, im Gebrauche befindliche Fauche-, Pflast-, La-

trinen-, Abtritt-Fässer, Tonnen und Kübel, sowie die notwendigen Erläuterungen, soweit sie nicht ohnehin in den Haushaltungen benötigt sind;

d) Fässer usw., welche zur Aufbewahrung, Zubereitung und Verwendungs gütiger Stoffe geeignet sind, welche Stoffe als gültig im Sinne dieser Vorschrift zu erachten sind, bestimmt der Reichskommissar für Forstbewirtschaftung.

### II. Anmeldung.

Zu §§ 1 und 6

Wer innerhalb des Deutschen Reiches von der Bekanntmachung betroffene Fässer, Kübel, Bottiche oder ähnliche Gebinde in Besitz oder Gewahrsam hat, ist verpflichtet, dieselben anzumelden.

1. Zur Anmeldung sind nicht nur natürliche Personen, sondern auch andere selbständige Rechtspersonlichkeiten (Handelsgesellschaften, Genossenschaften, rechtsfähige Verbände, Gesellschaften und Vereine) verpflichtet; nicht dagegen Konzerne, Verbände oder Interessengemeinschaften, die sich aus selbständigen Gesellschaften, Firmen oder Vereinen zusammensetzen. Für ihre Betriebe sind letztere allein meldepflichtig, ohne Rücksicht darauf, ob die Konzerne, Verbände oder Interessengemeinschaften gebrauchter Art gelten daher nicht als einzelne alle ihre Mitglieder umfassende Betriebe im Sinne dieser Bekanntmachung. Die Konzerne, Verbände oder Interessengemeinschaften haben hiusein diejenigen Fässer usw. anzumelden, die sie unter ihrem eigenen Namen im Besitz oder Gewahrsam haben.

2. Nur im Gebiete des Deutschen Reiches befindliche Fässer usw. sind anzumelden. Nicht in Betracht kommende hiernach im Auslande oder in besetzten Gebieten befindliche Fässer usw.

3. Was unter Fässern, Kübeln, Bottichen und ähnlichen Gebinden zu verstehen ist, bemerkt sich nach dem allgemeinen Sprachgebrauch. Demgemäß gehören hierher auch z. B. Huber, Schaffe, Eimer und andere mehr, nicht jedoch eiserne Flaschen und Zylinder. Auf die Stoffe, aus welchen die Fässer usw. hergestellt sind, kommt es nicht an. Demnach sind auch Fässer aus Eisen, Zement, Papier usw. anzumelden. Es macht keinen Unterschied, ob die Fässer usw. neu oder gebraucht, gefüllt oder entleert sind.

Anzumelden sind auch die nach § 5 von der Beschlagnahme ausgenommenen Fässer.

4. Im Sinne dieser Vorschriften ist unter Besitz die tatsächliche Verfügungsgewalt, unter Gewahrsam die Innehaltung für andere zu verstehen. Wer Fässer an einem von seinem Betriebs- oder Wohnsitze verschiedenen, nur ihm oder seinen Beauftragten zugänglichen Orte oder in Zweig Niederlassungen oder ihm gehörigen Nebenbetrieben lagern hat, muß demnach diese Fässer usw. anmelden. Werden aber diese Fässer usw. von einem Dritten, sei es gesondert oder mit anderen Gebinden oder Gegenständen verwahrt, so obliegt dem Dritten die Anmeldung.

### 5. Maßgebend ist der Bestand am

15. September 1917

(Stichtag)

Fässer usw., welche sich am Stichtage unterwegs — auf dem Transporte — befinden, sind von demjenigen sofort nachträglich anzumelden, der zuerst den Besitz oder Gewahrsam erlangt.

6. Die Anmeldung hat bei der Landeszentralbehörde oder bei der von dieser bestimmten Behörde zu erfolgen. Wird der Transport erst nach dem Stichtage beendet, so hat die nachträglich Anmeldung sofort nach der Abnahme zu geschehen.

7. Bei der Anmeldung ist das nachstehend abgedruckte (hier nicht abgedruckte) Formblatt (Anlage) zu verwenden. Die benötigten Formblätter werden den Landeszentralbehörden von der Reichsstelle zur Verfügung gestellt. Ein etwaiger Mehrbedarf kann von der Reichsstelle unmittelbar bezogen werden.

Das Formblatt ist unter Beachtung der auf demselben befindlichen Erläuterungen genau auszufüllen, mit Datum und Unterschrift des Meldepflichtigen zu versehen und bei der Landeszentralbehörde oder bei der von dieser bestimmten Behörde bis spätestens

20. September 1917

abgegeben.

Die Landeszentralbehörden oder die von diesen bestimmten zuständigen Behörden werden ersucht werden, die Anmeldungen zu sammeln und bezirks- oder gemeindeweise geordnet bis spätestens

29. September 1917

an die volkswirtschaftliche Abteilung der Reichsbestellungsstelle und Reichsstelle in Berlin W. 50, Körnerberg Platz 1, unmittelbar einzufenden.

die mit ihrer Mutter im dortigen Beside Beeren jagte, ab die...  
nach dem Ende gemacht wird. Der dritte...  
Abstand liegt die Züchtung, die sich...  
von dem Muttertier zum Verbauher ergeben, in der bereits...  
bestehenden Folge ist. Sie ergeben eine Bekanntheitsleistung von 30 Mt.

Den Bundeszentralbehörden wird das Ergebnis der Bestandsaufnahme mitgeteilt.

### III. Beschlagnahme.

Zu §§ 2, 5 Abs. 2, 6.

Nach § 2 werden alle dortselbst näher bezeichneten, innerhalb des Deutschen Reiches vorhandenen Fässer usw. beschlagnahmt, gleichviel, ob dieselben gefüllt oder leer, schon gebraucht oder neu sind. Nicht aufgeführte Fassarten unterliegen der Beschlagnahme nicht.

1. Die Beschlagnahme ist mit dem Zeitpunkte des Inkrafttretens der Bekanntmachung vom 28. Juni 1917, d. i. am 30. Juni 1917, erfolgt. Eine weitere Beschlagnahmearordnung ist daher nicht geordnet. Die Beschlagnahme erregt aber auch ohne weiteres die in § 5 Abs. 1 und § 6 erwähnten Fässer in dem Augenblick, in welchem die die Ausnahme von der Beschlagnahme oder der Bekanntmachung begründenden Voraussetzungen in Wegfall kommen.

2. Im Auslande oder in den besetzten Gebieten befindliche Fässer usw. unterliegen der Beschlagnahme nicht. Sie werden jedoch im Rahmen der §§ 2 und 5 von der Beschlagnahme ergriffen, sobald sie in das Gebiet des Deutschen Reiches gelangen.

3. Maßgebend ist nicht der vom Zubehörer der Fässer angegebene, sondern der tatsächliche Verwendungszweck. Im Zweifel ist die Bauart und die letzte Verwendung, kann letztere nicht ermittelt werden, die Bauart allein maßgebend.

### IV. Bewegung und Gebrauch der beschlagnahmten Fässer.

Zu §§ 3 und 4.

1. An den beschlagnahmten Fässern usw. dürfen, unbeschadet der Bestimmungen in § 3, Veränderungen, insbesondere Ortsveränderungen, nicht vorgenommen werden. Aus der Bezugnahme auf § 3 ergibt sich, daß Ortsveränderungen, die erforderlich sind, um die beschlagnahmten Fässer aufzubewahren, pfleglich zu behandeln und zu erhalten, nicht nur zulässig, sondern vorgeschrieben sind. Wer hiernach beschlagnahmte Fässer usw. im Besitz oder Gewahrsam hat, ist gegebenenfalls verpflichtet, dieselben an jenen Ort zu verbringen bzw. verbringen zu lassen, wo die Aufbewahrung, pflegerische Behandlung und Erhaltung erfolgen kann. Wenn dabei jemand zwar nicht an seinem Betriebs- oder Wohnsitz, wohl aber an einem anderen Ort geeignete Räume zur Verfügung hat oder beschaffen kann, so ist er verpflichtet, die beschlagnahmten Fässer usw. auf seine Kosten in letztere zu verbringen bzw. verbringen zu lassen.

2. Rechtsgeschäftliche Verfügungen über beschlagnahmte Fässer usw. sind nichtig. Diese Nichtigkeit umfaßt nicht nur alle im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Bekanntmachung noch nicht abgewickelten, auf beschlagnahmte Fässer usw. bezüglichen, sondern auch alle nach dem Inkrafttreten der Bekanntmachung abgeschlossenen Rechtsgeschäfte. Ob die Fässer neu oder gebraucht, gefüllt oder leer sind, macht keinen Unterschied, soweit sich nicht aus § 4 Abs. 3 der Bekanntmachung und der nachfolgenden Fasser 3 ein anderes ergibt. Der unmittelbare Verkauf von ausschließlich im Haushalt benötigten Fässern usw. an den Verbraucher ist zulässig.

3. Nach § 4 Abs. 3 ist der Gebrauch der beschlagnahmten Fässer usw. durch den Verfügungsberechtigten im Rahmen einer ordnungsgemäßen Wirtschaft, insbesondere das Füllen und die Verfündung mit Ware, sowie die Zurückerlieferung der entleerten Fässer an den Versender der Ware zulässig.

a) Diese erleichternde Bestimmung hat den Zweck, unnötige Stockungen im Geschäftsverkehr zu vermeiden. Das Wort „insbesondere“ deutet darauf hin, daß die dort aufgeführten Fälle des Gebrauchs nicht erschöpfend aufgezählt sind. Dierher gehört z. B. auch die Bewegung der Fässer innerhalb eines und desselben, wenn auch über mehrere Orte sich erstreckenden Betriebes, ferner die Verfündung der Fässer zur Einholung von Rohmaterial und Waren zur Verarbeitung, zur Anfristung der Lager und Bestände, zur Ausführung von Warenbestellungen, zur Beschaffung von Betriebsmitteln. Im Zweifelsfalle entscheidet darüber, was unter Gebrauch im Rahmen einer ordnungsgemäßen Wirtschaft zu verstehen ist, die nach § 7 der Bekanntmachung zuständige Behörde.

b) In manchen Industrie- und Handelszweigen ist es üblich, daß die Fässer usw. mit der Ware verkauft und verwendet werden. Dies ist insbesondere der Fall, wenn die Gebinde bei einmaligem Gebrauch und bei einmaliger Verfündung unbrauchbar werden. Die Erfassung und Feststellung aller dieser Fälle ist nicht möglich. Als Gebrauch im Rahmen einer ordnungsgemäßen Wirtschaft ist daher auch die Lieferung bzw. Verfündung der Ware mit Gebinde ohne Verpflichtung der Zurückerlieferung des letzteren anzusehen. Es steht jedoch nichts im Wege, daß in den hierzu geeigneten Fällen auf Zurückerlieferung bestanden wird.

c) Bei der Auslegung des Wortes „Verfügungsberechtigte“ ist II, 1 sinngemäß anzuwenden. Der Reichskommissar für Fabrikverwirtschaftung kann Ausnahmen zulassen, wenn dies im öffentlichen Interesse gelegen ist.

### V. Beschlagnahmefreiheit.

Zu § 5.

In § 5 der Bekanntmachung sind jene Fässer usw. aufgeführt, die an sich im Rahmen des § 2 der Beschlagnahme unterliegen

würden, jedoch mit Rücksicht auf besondere Verhältnisse von der Beschlagnahme ausgenommen sind.

1. Beschlagnahmefrei sind nach § 5 Abs. 1a Fässer usw., die im Eigentum oder Gewahrsam von Kriegsstellen oder Kriegsgesellschaften, die der Aufsicht des Reichsausschusses des Innern, des Kriegsernährungsamtes, der Kriegsmünzämter, des Reichsmarineamts oder einer Landesregierung unterstehen, sich am Tage des Inkrafttretens der Bekanntmachung (30. Juni 1917) befinden haben. Hiernach wurden und werden Fässer usw., die erst nach dem Inkrafttreten der Bekanntmachung in das Eigentum oder den Gewahrsam der genannten Kriegsstellen oder Kriegsgesellschaften übergegangen sind oder übergehen, von der Beschlagnahme erfaßt, sofern nicht die Lieferung auf Grund bereits vor dem Inkrafttreten der Bekanntmachung abgeschlossener Verträge erfolgt ist bzw. erfolgt. (§ 5 Abs. 1b.)

2. Von der Beschlagnahme sind nach § 5 Abs. 1c ausgenommen Fässer usw., die in gewerblichen oder landwirtschaftlichen Betrieben (auch in Gärtnereien) als Betriebsrichtung benötigt werden, gleichviel, ob es sich um Eigenbetriebe, Genossenschaften, Gesellschaften, Verbände oder ähnliche Vereinigungen handelt.

a) Was als „Betriebsrichtung“ zu erachten ist, läßt sich bei der Vergleichbarkeit der Verhältnisse nicht in einer alle Fälle treffenden Formel bestimmen. Im Zweifel haben hierüber gemäß § 7 die zuständigen Landesbehörden zu entscheiden. Es ist beabsichtigt, den in Rede stehenden Betrieben die Weiterführung des normalen Betriebes zu ermöglichen. Zur Betriebsrichtung gehören nicht nur die im Betriebe zum Zwecke der Zubereitung, Verwahrung und Lagerung der Waren, Erzeugung, Vorräte und Betriebsmittel benötigten Gebinde, sondern auch die für Durchschnittsverhältnisse bemessenen Ertragsstücke. Die Knappheit der Rohstoffe und der zu ihrer Herstellung erforderlichen Stoffe läßt es jedoch als zwingende Pflicht erscheinen, jeder Spekulation und Anhäufung nicht benötigter Rohstoffe entgegenzutreten. Eine Einbeziehung mit Rohstoffen auf Jahre hinaus und für einen die für den einzelnen Betrieb maßgebende Durchschnittsgrenze überschreitenden Bedarf würde dem Verkehr zu viel Kostage entziehen, die Lebensmittellieferung gefährden und eine geordnete Fabrikverwirtschaftung erschweren oder unmöglich machen. Sie kann daher nicht geduldet werden. Wenn z. B. ein Weinbauer seitler schon zu seinem Eigenwachstum von einem Trauben oder Traubenschnitt, meist zugekauft hat, so ist bei der Auslegung des Wortes „Betriebsrichtung“ dieser Umstand zu berücksichtigen. Im Weinbau ist ferner nicht der durch die letzte Weinernte bedingte Lagerbestand, sondern der für einen Durchschnittserbst benötigte Bestand einschließlich der erforderlichen Ertragsstücke zu berücksichtigen. In ähnlicher Weise ist in jenen Gegenden zu verfahren, in denen die Bereitung von Most aus Obst üblich ist. In Gast- und sonstigen Wirtschaften ist darauf Rücksicht zu nehmen, daß die zur Zubereitung, Verwahrung und Erhaltung der für die Gäste durchschnittlich benötigten Lebens- und Genussmittel sowie der für den Betrieb sonst benötigten Stoffe erforderlichen Fässer usw. sichergestellt sind.

Die sogenannten Versandfässer gehören dann zur Betriebsrichtung, wenn der Versand mit Faß üblich ist oder selber schon erfolgte oder durch besondere Verhältnisse geboten ist. Die Zahl der hiernach von der Beschlagnahme ausgenommenen Versandfässer muß jedoch mit dem durchschnittlichen Betriebes in Einklang stehen. Für die Bestimmung, ob ein Faß als Versandfaß anzusehen ist, sind die in den verschiedenen Gebieten des Deutschen Reiches verschiedenen Gebräuchen und Anschauungen zu beachten. Werden solche Versandfässer mitverkauft, so ist der Rückverkauf an den Versender zulässig.

b) Auf die Genossenschaften, Gesellschaften, Verbände oder ähnliche Vereinigungen finden die Ausführungen unter II, 1 sinngemäße Anwendung.

3. Von der Beschlagnahme ausgenommen sind nach § 5 Abs. 1d Fässer usw., die einen geschichtlichen oder Kunstwert (Denkmalswert) haben. Hierher gehören auch Fässer, die, ohne einen ausgesprochenen geschichtlichen oder Kunstwert zu besitzen, z. B. wegen ihrer außer Übung gekommenen Bauart, wegen der verwendeten Stoffe, wegen der Verion des Herstellers oder Eigentümers oder als Bestandteil besonders bemerkenswerter Einrichtungen oder Sammlungen erhaltenswert erscheinen. Im Zweifel haben die Landesbehörden gemäß § 7, soweit geboten, nach Einvernahme der etwa vorhandenen Denkmalsbehörden, darüber zu entscheiden, ob den Fässern usw. geschichtlicher oder Kunstwert (Denkmalswert) zukommt.

4. Nur eiserne Fässer usw. sind nach § 5 Abs. 1e von der Beschlagnahme ausgenommen. Aus anderen Stoffen hergestellte Fässer usw. unterliegen der Beschlagnahme.

### VI. Bewilligung von Ausnahmen.

Zu § 8.

Nach § 8 der Bekanntmachung kann der Reichskommissar für Fabrikverwirtschaftung allgemeine oder besondere Ausnahmen zulassen. Von dieser Befugnis kann nach dem Beginn der demnächst in Kraft tretenden Bewirtschaftung der Fässer durch die Kriegswirtschafts-Mitgliedschaft Geschäftsabteilung der Reichsbevollmächtigte nur in besonderen Fällen Gebrauch gemacht werden. Anträge sind daher eingehend zu begründen und zu belegen. Im Gefuchen,

welche die Freigabe von Fässern usw. betreffen, sind die Zahl und die Art der freizugebenden Fässer und die liefernden Firmen anzugeben, der sofortige dringende, eine Ausnahme begründende Bedarf glaubhaft nachzuweisen und zu belegen.

Die Beschlagnahme der Fässer usw. als solche wird durch die im einzelnen Falle erfolgte Freigabe nicht aufgehoben.

Berlin, den 1. August 1917.

Der Reichskommissar für Forstwirtschaftung.  
Geheimer Rat Dr. Beutler.

### Bekanntmachung.

Vom 21. August 1917.

Die nach II der Bekanntmachung des Reichskommissars für Forstwirtschaftung zur Ausübung der Beschlagnahme des Reichsanwalters über die Beschlagnahme von Fässern vom 28. Juni 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 577 ff.) zu erstellenden Anmeldungen haben in den Städten von über 20000 Einwohnern bei dem Oberbürgermeister, in den Städten bei dem Bürgermeister und im übrigen bei den Kreisämtern zu erfolgen.

Darmstadt, den 21. August 1917.

Großherzogliches Ministerium des Innern.  
v. Homberg I.

An den Oberbürgermeister zu Gießen, die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Vorstehendes ist ortsüblich bekanntzumachen. Den Großh. Bürgermeistereien und Landgemeinden werden Formulare zur Anmeldeung zugehen.

Gießen, den 29. August 1917.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.  
J. B.: Langermann.

### Bekanntmachung.

Auf Grund des § 3 der Verordnung, die Ausführung des Jagdstrafgesetzes, insbesondere Anordnungen wegen der Begezeit betreffend, vom 29. April 1914, wird bestimmt:

1. Die Jagd auf Hasen geht am 15. September 1917 auf und endet mit dem 31. Januar 1918.
2. Die Jagd auf Fasane geht am 1. September 1917 auf und endet für Fasanehennen mit dem 31. Januar 1918, für Fasanehähne mit dem 31. Mai 1918.
3. Die Jagd auf weibliches Rehwild geht am 1. Oktober 1917 auf; die Jagd endet (und zwar für weibliches und männliches Rehwild) mit dem 31. Januar 1918.

Darmstadt, den 23. August 1917.

Großherzogliches Ministerium des Innern.  
v. Homberg I.

Betr.: Versorgung der in der Landwirtschaft arbeitenden Erbsen, der Zugochsen und Zugfüße, sowie der Zuchteber und Zuchtsauen.

An den Oberbürgermeister zu Gießen und die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Von der Reichsfuttermittelstelle ist bestimmt, daß freigegeben wird:

1. Für die in der Landwirtschaft arbeitenden besonders schweren Pferde für die Zeit vom 7. August bis 15. September 1917 eine tägliche Zulage von 1 1/2 Kilogramm Hafer neuer Ernte.
2. Für Zugochsen und Zugfüße für die Zeit vom 7. August bis 15. September 1917 Hafer, soweit dieser noch nicht verfügbar ist, Gerste, und zwar je 1 Kilogramm täglich. (Die Freigabe darf für keine größere Anzahl Zugochsen und Zugfüße erfolgen, als bei der Viehzählung vom 1. Dezember 1916 ermittelt worden ist.)
3. Für Zuchteber und Zuchtsauen Hafer oder, soweit dieser noch nicht verfügbar ist, Gerste für die Zeit vom 1.—15. September und zwar täglich je 1/2 Kilogramm.

Gießen, den 28. August 1917.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.  
Dr. Ufinger.

Betr.: Den Termin für die Einsendung der Kirchenrechnungen für 1916.

An die Kirchenvorstände des Kreises.

Der späteste Termin für die Ablieferung der Kirchenrechnung an Sie ist auf Ende August festgesetzt.

Wir beauftragen Sie, die Rechnung entsprechend zu bedentzen und zur rechtzeitigen Ablieferung anzuhalten. Bei Nichterhaltung dieses Ablieferungstermins wollen Sie uns alsbald berichten.

Die Rechnungen müssen von Ihnen bis spätestens Ende September an Großh. Oberrechnungskammer, Justizkolleg II. Abteilung, eingereicht werden.

Nach dem Aufschreiben des Großh. Oberkonsistoriums vom 28. Juli 1915 — Verwaltungsblatt Nr. 12 von 1915 — ist der Nachweis über den an den evang. Zentralkirchenfonds abzusiehlenden Uebererschuss des Einkommens der Pfarrstelle nicht mehr, wie bisher, an uns, sondern an den evang. Zentralkirchenfonds ohne Begleitbericht einzusenden.

Der bis spätestens zum 1. Oktober l. Js. zu erstellenden Anzeige über die erfolgte Ablieferung der Kirchenrechnung an die Großh. Oberrechnungskammer ist aber von dem Kirchenvorstand Vermerkt beizufügen, daß, wann und mit welchem ablieferungs-schuldigen Betrag der Nachweis über das Erträgnis der Pfarrstelle an den evang. Zentralkirchenfonds abgehandelt worden ist.

Gießen, den 27. August 1917.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.  
J. B.: Hemmerde.

Betr.: Den Termin zur Einsendung der Gemeinderrechnungen für 1916 Rl.

An die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Nach Artikel 172 der RGO. hat der Gemeinderchner die Rechnung für das abgelaufene Rechnungsjahr bis zum 30. Oktober dem Bürgermeister zu übergeben. Wir beauftragen Sie, dafür zu sorgen, daß etwa noch ausstehende Anweisungen dem Gemeinderchner alsbald zugefertigt werden, damit Bücherführung und Rechnungsstellung von letzterem rechtzeitig vorgenommen werden können. Wegen der weiteren Behandlung der Rechnung machen wir auf Art. 173 bis 175 RGO. aufmerksam. Die Rechnung ist alsbald nach Offenlage und Begutachtung durch den Gemeinderat vorzulegen an Großh. Oberrechnungskammer einzusenden.

Bis zum 1. November l. Js. wollen Sie berichten, ob die Rechnung an Sie abgeliefert worden ist.

Gießen, den 27. August 1917.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.  
J. B.: Hemmerde.

An die Herren Gemeinderchner des Kreises.

Indem wir Sie auf vorstehende Verfügung hinweisen, erwarten wir bestimmte Einhaltung des vorgeschriebenen Termins.

Gießen, den 27. August 1917.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.  
J. B.: Hemmerde.

### Bekanntmachung.

Betr.: Maßregeln gegen die Maul- und Klauenseuche.

Wir bringen zur allgemeinen Kenntnis, daß auf Grund der im Reichsanzeiger veröffentlichten Nachweisung über den Stand der Maul- und Klauenseuche vom 15. August 1917 als verhehrt zu gelten haben: Danzig, Potsdam, Frankfurt, Bromberg, Regentz, Magdeburg, Erfurt, Hannover, Münster, Aachen, Sigmaringen, Schwaben, Schwarzwaldfreis, Jagstkreis, Donaukreis, Württemberg, Freiburg, Mecklenburg-Schwerin, Stippe, Oberelsaß, Vohringen.

Gießen, den 28. August 1917.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.  
J. B.: Hemmerde.

Betr.: Behörden-Petroleum.

An den Oberbürgermeister zu Gießen und die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Bis zum 15. September 1917 sehen wir Ihrem Verichte darüber entgegen, welche Gesamtmenge an Petroleum für dienstliche Zwecke im laufenden Winter erforderlich ist. Sämtliche in Betracht kommende Behörden sind über ihre etwaigen Wünsche zu hören und deren Anforderungen im einzelnen in Ihrem Verichte genau anzugeben. Wie empfehlen Ihnen jedoch dabei besonders darauf aufmerksam zu machen, daß auch zur Zeit die größte Sparsamkeit sowohl bei der Anforderung als auch bei der späteren Verwendung des Petroleums angezeigt erscheint. Die Zuweisung des Behörden-Petroleums in den nächsten Monaten erfolgt in 2 bis 3 Raten, weil durch die Petroleum-Steuerwagen stets nur Mengen von 20 Metern und Vielfachen hiervon verabfolgt werden können. Fehlbericht erforderlich.

Gießen, den 28. August 1917.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.  
Dr. Ufinger.